

Münchnerin (70) darf kein Netz an ihrem Balkon befestigen

**S**eit Jahren habe ich Probleme mit Tauben auf dem Balkon. Ich habe schon alles versucht: CD-Scheiben, Metallbänder, auch ein akustisches Taubenabwehr-Gerät habe ich mir gekauft – alles hat nichts genützt. Ich kann meinen Balkon kaum noch benutzen, da alles voller Kot ist. Nun wollte ich ein Taubennetz anbringen, das wurde mir aber von der Wohnungseigentümerin untersagt. Was soll ich tun? **URSULA JUNKES (70), RENTNERIN AUS MÜNCHEN**

# Der Streit um die Tauben



Ärger mit Tauben: Ursula Junkes zeigt die Hinterlassenschaften auf ihrem Balkon

Foto: Westermann, Schmidt

Wir fragten den Vorsitzenden von Haus und Grund München, Rudolf Stürzer, was Wohnungsbesitzer erlauben müssen und was sie verbieten können. Er schrieb uns unter anderem: „Einzelne Tauben auf dem Balkon sowie die dadurch verursachte Verschmutzung sind in Großstädten kein Grund zur Beanstandung.“ Anders sei die Rechtslage natürlich, wenn die Tauben scharenweise auftreten. Wann das der Fall ist, kann aber letztlich nur ein Richter entscheiden. In solchen Fällen könne der Mieter dann Mietminderung geltend machen. Um zu verhindern, dass Tauben durch Futter angelockt werden, erließ die Stadt München eine Taubenfütterungsverbotsverordnung. Diese besagt unter anderem, dass Futter und Lebensmittel auf dem Balkon nicht zum Zweck der Taubenfütterung abgelegt werden dürfen.

Über die Pflichten des Wohnungseigentümers schreibt uns Rudolf Stürzer: „In extremen Fällen kann der Vermieter verpflichtet werden, entsprechende Abwehrmaßnahmen zu ergreifen, allerdings immer unter Beachtung der Tierschutzbestimmungen. Zulässig ist ein Vergrämen von Tauben mittels Taubenabwehr-Spikes. Für Abhilfe kann aber auch ein sogenannter Taubenschreck sorgen, das sind Plastikattrappen von Raben, Krähen oder Eulen... Auch der Einsatz von Ultraschallgeräten kann hilfreich sein.“

Anders ist es bei den Taubennetzen. Wenn sie auf einem Balkon angebracht werden, können sie eine optische Beeinträchtigung des Gesamteindrucks des Gebäudes bewirken, mit der der Wohnungsbesitzer einverstanden sein muss. Er kann so ein Netz also verbieten.

